

MERKBLATT BEITRAGSPFLICHTIGE MITARBEITENDE UND FAR-PFLICHTIGER LOHN

Ab dem 01.04.2025 betragen die Arbeitnehmerbeiträge 2.25 % und die Arbeitgeberbeiträge 6 %.

Baubetriebe als Arbeitgeber

- **FAR-beitragspflichtig** sind grundsätzlich alle Mitarbeitenden von GAV FAR unterstellten Betrieben bzw. Betriebsteilen (d.h. auch Mitarbeitende von Berufsgruppen, welche nicht dem Bauhauptgewerbe zuzuordnen sind wie Plattenleger, Maler etc.):
 - Voll- und Teilzeitangestellte
 - Lernende, die ins AHV-pflichtige Alter kommen
 - Unselbständige Akkordanten
 - Aushilfen
 - Praktikanten
 - Mitarbeitende, die eine FAR-Rente beziehen und im Rahmen des erlaubten Verdienstes in GAV FAR unterstellten Betrieben arbeiten
 - Mitarbeitende, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben und weiterarbeiten.
- **Nicht FAR-beitragspflichtig** sind nachstehende Mitarbeitende von GAV FAR unterstellten Betrieben bzw. Betriebsteilen:
 - Leitendes Personal (vgl. Merkblatt leitendes Personal)
 - Technisches und kaufmännische Personal (unter technischem Personal versteht man z.B. Bauzeichner oder Ingenieure)
 - Kantinen- und Reinigungspersonal
- **Was muss** für beitragspflichtige Mitarbeitende **gemeldet werden?**
 - Grundsätzlich die AHV-pflichtigen Löhne (inkl. Ferien- und Überstundenentschädigung) bis zum UVG-Maximum (Stand 2025: CHF 148'200). Mitarbeitenden, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben, steht ein AHV-Freibetrag von CHF 1'400 pro Monat resp. CHF 16'800 pro Jahr zu. Der Betrag über dieser Freigrenze ist bis zum UVG-Maximum FAR-pflichtig.
 - EO-Leistungen bis zum UVG-Maximum
 - Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsentschädigung bis zum UVG-Maximum
- **Was ist** für beitragspflichtige Mitarbeitende **nicht zu melden?**
 - Kranken- oder Unfalltaggelder
 - IV-Taggelder
 - Einkommen bis CHF 2'500 pro Betrieb und Jahr, wenn der Mitarbeitende die Beitragsentrichtung nicht verlangt.

Personalverleiher

Seit dem 1. April 2006 sind Beschäftigungen über Personalverleiher dem GAV FAR unterstellt, wenn der Einsatzbetrieb/Betriebsteil dem GAV FAR unterstellt ist. Somit müssen Personalverleiher ab diesem Zeitpunkt FAR-Beiträge abrechnen, wenn sie FAR-beitragspflichtige Mitarbeitende in einen GAV FAR unterstellten Betrieb oder Betriebsteil verleihen.

Von der Beitragspflicht zusätzlich ausgenommen sind verliehene Mitarbeitende,

- die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- die sich in einer Ausbildung befinden, die nicht zu einem Beruf im Geltungsbereich des entsprechenden Gesamtarbeitsvertrages führt und
- deren Einsatzvertrag auf drei Monate befristet ist.

Diese drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Spezielles

- CRP unterstellte Einsatzbetriebe/Betriebsteile:

Personalverleiher, die Mitarbeitende in Einsatzbetriebe/Betriebsteile verleihen, welche der Caisse de retraite professionnelle de l'Industrie vaudoise de la construction (CRP) angeschlossen sind, haben für diese Mitarbeitenden FAR-Beiträge abzurechnen.

- Personalverleiher des Fürstentum Liechtensteins:

Liechtensteinische Personalverleiher, welche über eine Bewilligung des Kantons St. Gallen zum Personalverleih in der Schweiz verfügen sind verpflichtet FAR-Beiträge abzurechnen, sofern sie Personal in GAV FAR unterstellte Einsatzbetriebe/Betriebsteile verleihen.

Lohnmeldungen

Lohnmeldungen sind über www.portal-bau.ch vorzunehmen.

Ausgabe vom 03.2025